

Vereinssatzung

Vereinssatzung

§ 1

Name des Vereins: Dachskinder

Vereinssitz: Meitingen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen werden.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, sowie das Wohlfahrtswesen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Einflussnahme auf die Errichtung von Kurzzeitpflegeplätzen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
- Angebot einer Entlastungs- und Betreuungspflege sowie alltagsnahe und praktische Hilfe für Familien mit Kindern mit Behinderung
- Beratung und Begleitung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von Kindern mit Behinderung
- Förderung der Teilhabe an der sozialen Gesellschaft für Familien mit Kindern mit Behinderung
- Netzwerkarbeit mit bestehenden Einrichtungen und Diensten für Kinder und Jugendliche mit Hilfebedarf in Schwaben.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Versorgungslücke an



Vereinssatzung

Kurzzeitpflegeplätzen für Kinder und Jugendliche im Regierungsbezirk Schwaben.

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Körperbehinderten Allgäu gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Bei minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Minderjährige Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. Mit dem Tod des Mitglieds;
- b. Durch freiwilligen Austritt;
- c. Durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d. Durch Ausschluss aus dem Verein;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des



Vereinssatzung

Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sowie minderjährige Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

Vereinssatzung

- a. Der Vorstand,
- b. Der Aufsichtsrat,
- c. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern, diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassungen über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist im Innenverhältnis verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Aufsichtsrates einzuholen.

Die geschäftsführenden Befugnisse des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.



Vereinssatzung

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, finden Neuwahlen im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt. Zur Einarbeitung ihrer Nachfolger sollen sie ein halbes Jahr zur Verfügung stehen. Möglichen Kandidaten kann vor den Wahlen Einblick in die Vorstandsarbeit gewährt werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Die Vorstände fassen die Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese Sitzungen werden schriftlich, fernmündlich oder per e-mail einberufen und abgehalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu der Beschlussfassung müssen zwei Vorstandsmitglieder sich einig sein.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschuss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Ein Vorstandsbeschluss kann ebenfalls durch telefonische Absprache wirksam sein, wenn alle Vorstände dieser Regelung zustimmen.

§ 11 Tätigkeitsvergütung und Aufwandspauschale

Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-, Arbeits- oder Honorarvertrages ausgeübt werden. Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und der zu Verfügung stehenden Mitteln.

Vereinssatzung

Über die Anstellung, die Höhe der Bezahlung und die Vertragsgestaltung entscheidet der Aufsichtsrat. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Aufhebung eines solchen Vertrages. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss den Vorstand oder einzelne Vorstände mit der Vertragsgestaltung und Vertragsänderung beauftragen. Über Vergütungen im Rahmen steuerfreier Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale. Der Aufsichtsrat kann ebenfalls eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein diese Kosten tragen kann und liquide bleibt.

§ 12 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats im Amt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist einzeln zu wählen. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates soll ein Erziehungsberechtigter von einem Kind mit Behinderung sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind wie folgt:

1. Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, sowie der Informationspflicht der Vorstandstätigkeit
2. Lagebericht über den Verein in der Mitgliederversammlung darlegen
3. den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten

Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Aufsichtsrates stattfinden. Der Aufsichtsrat wird von einem Mitglied des Aufsichtsrates schriftlich, fernmündlich oder per mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand wird zur Aufsichtsratssitzung eingeladen, hat aber kein Stimmrecht.



Vereinssatzung

Der Aufsichtsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so wählt der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Lageberichts des Aufsichtsrats
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates;
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Vereinssatzung

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Vereinssatzung

Über Beschlüsse entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Danach ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein- Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei einer Änderung der Satzung, wird eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der erschienenen Mitglieder nötig. Bei einer Änderung des Vereinszweks ist die Zustimmung aller abgegebenen Stimmen, der erschienenen Mitglieder nötig.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Mitgliederausschuss, Anträge zur Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweks, Vereinsauflösung müssen in der Einladung schriftlich angekündigt werden.

Für Wahlen gilt Folgendes: Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs an einen Wahlausschuss übertragen. Die Wahl ist geheim. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstände werden in einzelnen Wahlgängen gewählt, d.h. für jeden Kandidaten findet ein eigener Wahlgang statt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Gewählt ist, wer in seinem Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der erforderlichen abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgendes Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung



Vereinssatzung

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder per e-mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §14,15 und 16 entsprechend.

§ 18 Rechnungsprüfer

Der Vorstand kann einen Rechnungsprüfer bestellen. Sie werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer sind:

- Stichprobenartige Kontrolle der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- Prüfung der Übereinstimmung des Saldos der Bankkonten und der Kasse
- Empfehlung der Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes

Den Rechnungsprüfern ist auf Verlangen die Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einem Beschluss beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle drei Vorstände gemeinsam Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Vereinssatzung

Der Vorstand wird bevollmächtigt und beauftragt diese Satzung nach seinem Ermessen durch einstimmigen Beschluss zu ändern, wenn und soweit dies aufgrund einer Verfügung des Registergerichts erforderlich ist, um die Eintragung in das Vereinsregister zu erlangen

Unterschrift Vorstände:

Angela Jerabeck

Angelika Brunner

Marion Schwärzer